

Amtliche Bekanntmachung

Zweckverband GENO

Neckar-Odenwald-Kreis

SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Elz-Neckar in Obrigheim (GENO) am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes INTERKOMMUNALES GEWERBEGEBIET ELZ-NECKAR IN OBRIGHEIM (GENO) erlässt die vorliegende Satzung aufgrund der Ermächtigung in § 11 der Satzung des Zweckverbandes GENO.
2. Die für den Verbandsvorsitzenden in § 11 Abs. 2 vorgesehene monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 300,- Euro.
3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder, ausgenommen die Bürgermeister der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung 30,- Euro je Versammlung.
4. Die Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden entfällt:
 - a) Wenn der Vorsitzende länger als 2 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit
 - b) Wenn der Verbandsvorsitzende des Dienstes enthoben ist.
5. Etwaige notwendige Auslagen werden, sofern sie angemessen sind, dem Verbandsvorsitzenden sobald er Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen in Interesse des Verbandes wahrnimmt, nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet.

§ 1a Erstattung von Aufwendungen für die Pflege und Betreuung von Angehörigen

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden glaubhaft machen (siehe Anlage 1), dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsdürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 30,00 € zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1. Sie haben den Verbandsvorsitzenden über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraumes unverzüglich zu unterrichten.
2. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
3. Der Verbandsvorsitzende kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 2 Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, den 24.12.2016

Michael Jann, Verbandsvorsitzender